

Motion Fraktion SP/JUSO (Giovanna Battagliero/Leyla Gül, SP): „Keine Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private“

Die Diskussion über die Videoüberwachung ist in der Stadt Bern in vollem Gang. Allerdings beschränkt sie sich auf die Videoüberwachung durch die öffentliche Hand. Diese Diskussion ist einseitig, der Bereich der Videoüberwachung durch Private, insbesondere derjenigen, die den öffentlichen Raum (mit)erfasst, wird dabei vollständig ausgeblendet.

Tatsache ist, dass Private heute weit weniger strenge Vorgaben erfüllen müssen, um Videoüberwachungsgeräte zu installieren und zu betreiben, als die öffentliche Hand. Sie haben lediglich die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) zu beachten (vgl. Merkblatt „Videoüberwachung durch private Personen“ des Eidgenössischen Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten unter www.edoeb.admin.ch > Dokumentation > Datenschutz > Merkblätter). Weitergehende bzw. detailliertere kantonale oder städtische Vorgaben gibt es nicht. Zudem wird die Einhaltung der geltenden bundesrechtlichen Regelungen weder konsequent kontrolliert noch durchgesetzt. Bestes Beispiel ist die Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht der Videoüberwachungsgeräte, welche vorgibt, dass alle Personen, welche das Aufnahmefeld einer Kamera betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild darüber informiert werden müssen (vgl. Merkblatt). Davon, dass die Kameras ungenügend gekennzeichnet sind, kann sich jede und jeder selber bei einem Rundgang in der Bahnhofumgebung überzeugen (z.B. Unterführung von der Grossen Schanze auf die Bahnhofparkterrasse). Eine weitere Tatsache ist, dass zunehmend mehr Privatpersonen in der Stadt Bern Videoüberwachungsgeräte installieren, welche den öffentlichen Raum (mit)erfassen.

Dieser Zustand ist unhaltbar und darf nicht länger andauern, denn auch die private Videoüberwachung tangiert das Recht auf Privatsphäre. Es braucht Regelungen auf städtischer Ebene, an denen sich die städtischen Vollzugsorgane (Orts- und Gewerbepolizei, Kantonspolizei und Datenschutzbeauftragter) orientieren können. Das Videoreglement, das aktuell im Stadtrat diskutiert wird, ist möglicherweise nicht der richtige Erlass für diese Regelungen, da es sich auf die stadtinternen Zuständigkeiten in Zusammenhang mit der Videoüberwachung beschränkt. Die Regelungen könnten beispielsweise in der städtischen Strassennutzungsverordnung (SNV; SSSB 732.211) aufgenommen werden, die auch bereits eine Strafbestimmung für den Fall von Widerhandlungen enthält (Art. 9 SNV).

Aus diesen Gründen wird der Gemeinderat aufgefordert, die Videoüberwachung durch Private auf Reglements- bzw. Verordnungsstufe zu regeln. Die Überwachung des öffentlichen Raums durch Private ist zu untersagen und die Einhaltung dieser Bestimmung ist zu gewährleisten; Widerhandlungen sind unter Strafe zu stellen. Zudem hat der Gemeinderat für die Durchsetzung der Kennzeichnungspflicht zu sorgen. Bei der Erarbeitung dieser Bestimmungen ist der städtische Datenschutzbeauftragte von Beginn an einzubeziehen.

Bern, 28. Oktober 2010

Motion Fraktion SP/JUSO (Giovanna Battagliero/Leyla Gül, SP), Guglielmo Grossi, Miriam Schwarz, Ruedi Keller, Silvia Schoch-Meyer, Lea Kusano, Halua Pinto de Magalhães, Rithy Chheng, Thomas Göttin, Annette Lehmann, Ursula Marti, Tanja Walliser, Beat Zobrist, Patricia Mordini, Gisela Vollmer

Antwort des Gemeinderats

Videoüberwachungen durch private Personen werden durch das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) geregelt. Aus Gründen der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit ist eine Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch eine Privatperson gestützt auf das DSG grundsätzlich nicht möglich.

Die Kompetenz zur Regelung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum liegt grundsätzlich bei den Kantonen und Gemeinden. Die dissuasive Videoüberwachung dient grundsätzlich öffentlichen Interessen wie beispielsweise der Sicherheit und Ordnung und wird in der Regel durch das zuständige öffentliche Organ selbst durchgeführt. So liegt es denn auch in der Kompetenz des betroffenen Gemeinwesens, zu entscheiden, ob Videoüberwachungen durch Privatpersonen auf öffentlichem Grund zugelassen werden sollen. Aufgrund dessen ist es dem Gemeinwesen möglich, Videoüberwachungen durch Privatpersonen auf öffentlichem Grund in einem Erlass generell zu untersagen und Widerhandlungen gegen dieses Verbot unter Strafe zu stellen. Hingegen ist es nicht möglich, Widerhandlungen gegen das DSG durch eine kantonale oder kommunale Norm unter Strafe zu stellen.

Gemäss Angaben des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gilt es mit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung zu beachten, dass dies nur für den Fall gelten kann, wo Private explizit öffentlichen Raum überwachen. Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen eine private Videoüberwachung im Privatbereich kleine Teile öffentlichen Grunds miterfasst, weil dies technisch nicht anders umsetzbar ist (z.B. Videokameras von Bankomaten, welche Teile des Trottoirs miterfassen). Diese Fälle werden durch das DSG geregelt und können nicht durch davon abweichendes kantonales oder kommunales Recht verboten werden.

Der Gemeinderat erachtet es für wesentlich, dass im öffentlichen Raum keine Videoüberwachung durch Private stattfindet. Weil gemäss Aussagen des städtischen Datenschutzbeauftragten davon auszugehen ist, dass in Zukunft vermehrt Private dazu übergehen werden, Videoanlagen zu betreiben, welche den öffentlichen Raum (mit)erfassen, ist der Gemeinderat der Auffassung, dass eine Bestimmung in einem städtischen Erlass unter Einbezug des städtischen Datenschutzbeauftragten erarbeitet werden soll, welche die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private untersagt und Widerhandlungen unter Strafe stellt. Für den Vollzug der Bestimmungen des DSG und somit auch die Durchsetzung der Kennzeichnungspflicht ist hingegen der EDÖB zuständig.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären.

Bern, 27. April 2011

Der Gemeinderat